

# Das neue Wahlsystem zum Deutschen Bundestag

Der politische Kontext und die Effekte der Novelle des Bundeswahlgesetzes

Wolfram Ridder



## 1. Die Vorgeschichte

„Soweit das geltende Wahlrecht (zum deutschen Bundestag; Anm. des Verf.) ermöglicht, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl vor“ (BVerfGE 121, 266 <76>).

Die unbedingte Gültigkeit dieser Aussage scheint bereits auf den ersten Blick so offensichtlich zu sein, dass es dem interessierten Betrachter sicherlich als ein Kuriosum erscheinen könnte, dass sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 3.7.2008 tatsächlich genötigt sah auf diese Selbstverständlichkeit einzugehen. Der Hintergrund für diese Ausführungen des höchsten deutschen Gerichts war allerdings ein sehr ernsthafter. Urteilend über Wahlprüfungsbeschwerden gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages betreffend die Gültigkeit der Bundestagswahl vom 18.9.2005, befanden die Richter des Zweiten Senats hiermit die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) insoweit für verfassungswidrig, als hierdurch der Effekt des „negativen Stimmgewichts“ bzw. allgemeiner

des „inversen Erfolgswertes von Stimmen“ ermöglicht wurde.

Der inverse Erfolgswert von Stimmen konnte immer dann auftreten, wenn ein Landesverband einer Partei, welcher Überhangmandate errungen hatte, so viele zusätzliche Zweitstimmen errang, dass sich zwar der Sitzanspruch der Listenverbindung in der Oberverteilung nicht erhöhte, aber ein Mandat in der Unterverteilung nun diesem Landesverband mit Überhangmandaten zufiel und nicht mehr einem Landesverband ohne Überhangmandate zugerechnet wurde. Durch dieses „Mehr“ an Zweitstimmen und die Verschiebung des Mandates zwischen den beiden Landesverbänden reduzierte sich der Sitzanspruch der Listenverbindung insgesamt um ein, nämlich um das „gewanderte“ Mandat (zuerst Meyer 1994: 321; Pehle 1999: 248; Fehndrich 1999: 70ff.; Pehle 2008: 472f.). Zeigten sich die Richter des Bundesverfassungsgerichts noch im Jahr 1994 nicht sonderlich beeindruckt, als ihnen von Hans Meyer dieser absurde Effekt vorgetragen wurde, erklärten sie nun die den inversen Erfolgswert von Stimmen herbeiführenden Effekt für verfassungswidrig und ordneten die Verabschiedung einer verfassungskonformen Fassung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30.6.2011 an.

## 2. Die Reform des Bundeswahlgesetzes vom 29.09.2011

Die Frage, welche durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgeworfen wurde war somit, wie genau ein Wahlsystem ausgestaltet sein solle, welches geeignet ist den Effekt des inversen Erfolgswertes zuverlässig auszuschließen. In seiner ständigen Rechtsprechung betonte das Gericht stets, dass der Gesetzgeber das Wahlsystem zum Deutschen Bundestag sowohl als Mehrheitswahl als auch als Verhältniswahl ausgestalten könne, sowohl ein „reines“ Verhältniswahlsystem, wie in der Weimarer Reichsverfassung verankert oder auch ein Mehrheitswahlsystem in Einerwahlkreisen wären somit als Alternative denkbar gewesen, wenn dies auch im wissenschaftlichen Diskurs als sehr unwahrscheinlich angesehen wurde (Nohlen 2009: 74f.; Pappi/Herrmann 2010: 263, Horst 2011: 319f.). Auf Reformmöglichkeiten, welche die Ausgestaltung des Wahlsystems als Kombination von Personen- und Verhältniswahl erhielten und somit als „strukturertretend-korrigierende“ Lösung (Strohmeier 2009: 39) bezeichnet wurden, wiesen die Richter bereits in ihrer Entscheidung vom 3.7.2008 hin, indem sie die Berücksichtigung von Überhangmandaten im Rahmen der Oberverteilung, die Abschaffung der Listenverbindung sowie das Grabenwahlsystem als mögliche Ausgestaltungsvarianten des Bundeswahlgesetzes benannten, welche geeignet seien den inversen Erfolgswert von Stimmen auszuschließen (BVerfGE 121, 266 <124>).

Wenn auch die deutliche Mehrheit des wissenschaftlichen Schrifttums klar die Berücksichtigung der Überhangmandate im Rahmen der Oberverteilung favorisierte (zuerst Meyer 1973: 242ff.; Jesse 2003; Pehle 2008), sollte der Deutsche Bundestag schließlich am 29.9.2011 – wohlgernekt fast drei Monate nach Ablauf der beinahe dreijährigen

Überarbeitungsfrist – mit den Stimmen der Koalition aus CDU/CSU und FDP das neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes beschließen, welches zum einen die Abschaffung der Listenverbindungen (und somit der Oberverteilung) vorsah und zum anderen einen Korrekturmechanismus für die hierdurch wegfallende Stimmenverwertung auf Bundesebene schuf (Bundestags-Drucksache 17/6290; teils geändert durch Bundestags-Drucksache 17/7069); am 14.10.2011 passierte die Gesetzesänderung den Bundesrat.

Das überarbeitete Bundeswahlgesetz sieht weiterhin zwei Verteilungsebenen vor, allerdings wird nach der nun gültigen Norm zunächst anhand der Wahlbeteiligung in den Bundesländern das Sitzkontingent jedes einzelnen Bundeslandes ermittelt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 neu BWahlG), welches im Anschluss hieran in einem zweiten Verteilungsschritt auf die entsprechenden Listen der Parteien in diesem Bundesland verteilt wird (§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 neu BWahlG). Gewissermaßen wird die zuvor gültige Verteilungsreihenfolge (Verteilung auf die Länder folgte auf die Verteilung der Sitzkontingente auf die Parteien) somit umgekehrt. Maßgeblich für den Sitzanspruch der Landeslisten der Parteien ist – wie bisher – ihr Zweitstimmenanteil. Erringen die 16 Landesverbände einer Partei insgesamt wenigstens so viele Reststimmen (also „überschüssige“ Zweitstimmen, die in den einzelnen Ländern nicht mehr zu einem Mandatsgewinn geführt haben) wie im Bundesdurchschnitt für ein Mandat erforderlich waren, so werden hierfür den Landeslisten weitere Mandate zugeteilt, wobei Landeslisten mit Überhangmandaten bevorzugt berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 2a neu BWahlG).

Zwei alternative Vorlagen der Oppositionsparteien Bündnis 90/Die Grünen (Bundestags-Drucksache 17/4694) und Die Linke (Bundestags-Drucksache 17/5896) zielten – in unterschiedlichen

genauen Ausgestaltungsvarianten – auf die Verrechnung der Überhangmandate im Rahmen der Oberverteilung und hatten im Gesetzgebungsverfahren keinen Erfolg, ebenso wenig wie der Gesetzesentwurf der SPD (Bundestags-Drucksache 17/5895), welcher einen Korrekturmechanismus mittels Zuerkennung von Ausgleichsmandaten vorsah sowie die weitgehende Zurückdrängung der Notwendigkeit einer Nachwahl. Außerdem strebte der SPD-Entwurf die Senkung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Überhangmandaten durch die Vergrößerung der Wahlkreise und die sich hieraus ergebende Verringerung des Anteils der Direktmandate an der gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages an (Horst 2011: 323f.).

### 3. Der politische Kontext und die Effekte der Reform

Durch die BWahlG-Novelle – welche entgegen der bisherigen parlamentarischen Gepflogenheiten nicht im Einvernehmen der Parteien verabschiedet wurde – wurde somit der Entstehung von Überhangmandaten, deren zukünftige Zahl wohl im Bereich der bisherigen Erfahrungen liegen dürfte (Behnke 2011), entgegen vieler Erwartungen nicht entgegengewirkt. Dies obwohl den Überhangmandaten durch die berühmte „4:4-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335) bestenfalls eine zweifelhafte rechtliche und politische Legitimität zugestanden wurde, außerdem wurde trotz der Abschaffung der Listenverbindung eine „Reststimmenverwertung“ beibehalten. Wie ist diese inhaltliche Ausgestaltung der Reform zu erklären?

Unter der Prämisse, dass ein weitgehender oder gar vollständiger Systemwechsel als unwahrscheinlich einzustufen sei, blieben neben dem verabschiedeten Entwurf als Alternativmodelle die weitgehende „technische“ Ausschaltung

des inversen Erfolgswertes von Stimmen, wie von der SPD vorgeschlagen oder aber die Berücksichtigung von Überhangmandaten in der Oberverteilung, wie von Bündnis 90/Die Grünen und der Partei Die Linke beabsichtigt. Beide Lösungsansätze sind allerdings durchaus mit unerwünschten Folgererscheinungen behaftet, so dass sie keineswegs prinzipiell dem nun gültigen Regelwerk vorzuziehen wären. Die Verrechnung von Überhangmandaten im Rahmen der Oberverteilung ist geeignet, zu teils massiven Verwerfungen zwischen den Landeslisten der „großen“ Parteien zu führen und das innerparteiliche Stimmgewicht im großen Ausmaß zu verzerren und kann daher durchaus als unpraktikabel bzw. v.a. aufgrund der Haltung der CDU – die vorliegenden Untersuchungen zufolge (Behnke 2010: 252ff.; Pappi/Herrmann 2010: 263ff.) von diesem Effekt insbesondere betroffen gewesen wäre – als politisch nicht durchsetzbar angesehen werden. Die Vergabe von Ausgleichsmandaten, wie in den Vorschlägen von SPD und Die Linke vorgesehen, ist ebenfalls nicht ohne Tücke bzw. sogar weitestgehend unpraktikabel, da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Nachrückerregelung bei Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317) gebieten würde, dass bei Nicht-Neubesetzung eines entsprechenden Bundestagsmandats konsequenterweise auch die Zahl der Ausgleichsmandate angepasst werden müsste (Meyer 2009: 138).

Die Neufassung des Bundeswahlgesetzes dagegen wahrt soweit möglich den innerparteilichen Proporz und führt somit nicht zu möglicherweise massiv ungleichen Erfolgswerten zwischen den Landesverbänden einer Partei. Gleichzeitig wird möglicherweise massiv ungleichen Erfolgswerten von Stimmen aufgrund ungleicher Wahlbeteiligung in den Bundesländern dadurch vorgebeugt, dass den einzelnen Bundesländern nicht bereits vor der Wahl fixe

Sitzkontingente zugewiesen werden (wie im sogenannten „1953er Wahlsystem“), sondern diese abhängig von der Wählerzahl in einem ersten Verteilungsschritt der Mandate berechnet wird. Der Anfall eines hohen Kontingents an „überschüssigen“ Reststimmen wird durch die bereits skizzierte Reststimmenverwertung ausgeschlossen.

Auf den ersten Blick scheint die Neufassung des Bundeswahlgesetzes somit eigentlich ein gelungener Entwurf zu sein, zumal die vorgeschlagenen Alternativen nicht uneingeschränkt vorzugswürdig erscheinen. Daher mag es verwundern, dass im Deutschen Bundestag dennoch keine einvernehmliche Lösung für die Novelle des Bundeswahlgesetzes erreicht werden konnte. Dies liegt vermutlich nicht zuletzt daran, dass auch die Neufassung des Gesetzes bei genauerer Betrachtung nicht wenige Mängel aufweist und möglicherweise nicht einmal weniger Mängel als die alte, teils verfassungswidrige Fassung. Ferner scheint die Annahme, dass ein parteipolitischer Aspekt die Entscheidungsfindung innerhalb der Koalition wenigstens „begleitet“ haben mag (Horst 2011: 324), nicht völlig unplausibel, wie noch darzustellen sein wird.

Stellt man zunächst die Frage, inwieweit die Neufassung in der Lage ist ihren eigentlichen Zweck zu erfüllen, und zwar die Entstehung des inversen Erfolgswertes von Stimmen auszuschließen, ist eine Antwort paradoxer Weise nur schwierig und endgültig wohl erst nach der nächsten Bundestagswahl zu erhalten.

Es sei zugestanden, dass mit der Neufassung des Bundeswahlgesetzes die bisherige Möglichkeit des bewussten „Einsatzes“ des inversen Erfolgswertes von Stimmen durch Parteien – wie bei der Nachwahl zur Bundestagswahl 2005 im Wahlkreis 160 Dresden I geschehen – ausgeschlossen wird. Dies sei nach den Worten der Vertreter der Koalition deswegen der Fall, weil durch

die bloße Nichtabgabe von Zweitstimmen „die nach Wählerzahl bestimmten Sitzkontingente (*der Bundesländer; Anm. des Verf.*) nicht beeinflusst werden und ohne Veränderung der Sitzkontingente Effekte in einem Land in einem anderen Land keine Auswirkungen haben. Eine Wahlenthaltung mit Erst- und Zweitstimme würde aber den Wahlerfolg des Wahlkreisbewerbers gefährden, was von taktischen Wählern gerade nicht beabsichtigt wäre und auch den Effekt des negativen Stimmengewichts beseitigen würde, weil der Zweitstimmenverlust dann per Saldo nicht zu einem Sitzgewinn führen würde“ (Bundestagsdrucksache 17/6290: 9). In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es weiter, dass das Auftreten des inversen Erfolgswertes von Stimmen durch die Novelle „bei einer an der politischen Wirklichkeit orientierten Betrachtung (...) komplett beseitigt“ werde und dass nur „im Falle einer zufälligen Verkettung zahlreicher zusätzlich unterstellter Bedingungen ein inverser Effekt theoretisch noch darstellbar“ wäre (aaO: 9f.).

Die Vertreter der Koalition behaupten somit nicht, dass das Entstehen eines inversen Erfolgswertes von Stimmen durch die Novelle in jedem Fall nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden könne.

Die Wahrscheinlichkeit und der Umfang des somit noch möglichen Auftretens von inversen Erfolgswerten sind (bisher) nicht eindeutig und abschließend festzustellen. Die verschiedenen hierzu vorgestellten Berechnungen, etwa durch das Bundesministerium des Inneren (Bundestags-Ausschussdrucksache 17-4-344) und Andreas Schneider (2011) lassen gegenwärtig jedenfalls keinen eindeutigen Schluss zu.

Während das Bundesinnenministerium in seiner Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass durch die Novelle des Bundeswahlgesetzes der Effekt des inversen Erfolgswertes von Stimmen „nahezu komplett beseitigt“ werde (Bun-

destags-Ausschussdrucksache 17-4-344), weicht die Untersuchung Schneiders hiervon in signifikantem Ausmaß ab. Schneider erstellte – in Abhängigkeit vom angenommenen Wählerverhalten – zwei Modelle zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von inversen Erfolgswerten und kommt hierbei zu dem Schluss, dass durch die Reform höchstens eine signifikante Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von inversen Erfolgswerten erreicht werden könne, aber keinesfalls von einer weitestgehenden Ausschaltung dieses Effekts gesprochen werden könne. Die signifikanten Abweichungen – mit der Methode des Bundesinnenministeriums kommt Schneider nach der Erzeugung von je 1000 Wahlergebnissen auf Basis der Bundestagswahlen 2005 und 2009 auf eine Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von inversen Erfolgswerten von Stimmen von rund 1,5 %, mit seiner eigenen Berechnungsmethode je nach genauem Wählerverhalten auf rund 75 % bis über 97 % - erklärt Schneider mit unterschiedlichen Annahmen über das tatsächliche Wählerverhalten und die Ursachen für den Zugewinn und den Verlust von Stimmen, welche also die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von inversen Erfolgswerten ganz erheblich beeinflussen (können). Die Versicherung des Bundesinnenministeriums, dass das Auftreten von inversen Erfolgswerten durch die Novelle „nahezu komplett beseitigt“ werde, erscheint vor diesem Hintergrund wohl wenigstens als gewagt.

Aber auch jenseits des Komplexes „inverser Erfolgswert von Stimmen“ reißen die Ungereimtheiten, die das neue Bundeswahlgesetz mit sich bringt, nicht ab. Dadurch, dass sich das den einzelnen Bundesländern nunmehr zustehende Sitzkontingent nach der Wählerzahl richtet (§ 6 Absatz 1 Satz 1 neu BWahlG), führen ungültige Stimmen sowie Stimmen für Parteien, die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheitert sind, zu mehr Sitzen für die Landeslisten der konkurrierenden Parteien. Für

den Fall, dass – wie etwa bei der Bundestagswahl 2002 die PDS – eine große Regionalpartei an eben dieser Sperrklausel scheitern sollte, kann dies durchaus größere Auswirkungen auf die Mandatszuweisung an die Landeslisten der Parteien haben.

Es dürfte sich allerdings logisch nur schwer begründen lassen, inwiefern Wähler von Klein- und Kleinstparteien mit ihrer Stimmabgabe bzw. Wähler mit ihrer Abgabe von ungültigen Stimmen hierdurch den Wunsch nach zusätzlichen Bundestagsmandaten für solche Parteien, welche die Sperrklausel überwinden, artikulieren sollen. Inwiefern es überhaupt sinnvoll und nachvollziehbar sein kann, mitten zwischen dem ersten und dem zweiten Verteilungsschritt die Berechnungsgrundlage zu wechseln, nämlich von „Zahl der Wähler“ hin zu „Anzahl der Zweitstimmen“, erschließt sich dem Verfasser des vorliegenden Aufsatzes ebenfalls nicht, wenn man davon absieht, dass hierdurch die Wahrscheinlichkeit von inversen Erfolgswerten gesenkt werden soll. Zusätzlich bedarf es wohl auch einer nachvollziehbaren Begründung, aus welchem Grund eine ungültige Stimme im Rahmen der Verteilung des Sitzkontingents anders zu behandeln sein soll als eine vollständige Wahlenthaltung.

Ebenso wenig nachvollziehbar gestaltet sich die Einführung der „Reststimmenverwertung“ (§ 6 Absatz 2a neu BWahlG). Durch die – vermeintliche – ersatzlose Streichung von § 7 BWahlG wird die Listenverbindung aufgegeben, nur um sie mittels Schaffung des Absatzes 2a quasi durch die Hintertür in Ansätzen wieder einzuführen. Eben jenem Absatz 2a kommt, wie bereits angedeutet, neben der „Reststimmenverwertung“ noch eine weitere Funktion zu, wodurch er in den Augen der Vertreter der Koalition vermutlich zusätzliche Legitimität erhalten soll. Dadurch dass die im Rahmen der „Reststimmenverwertung“ anfallenden

Zusatzsitze vorrangig an solche Landeslisten verteilt werden, welche mehr Direktmandate errungen haben als ihnen nach ihrem Zweitstimmenanteil Mandate zustehen, soll offenkundig eine gewisse Kompensation der weiterhin wahrscheinlichen und in bisherigem Umfang zu erwartenden (Behnke 2011) Überhangmandate bewirkt werden. Fehndrich (2011) zufolge würde sich die Zahl der Ausgleichssitze im Bereich von insgesamt 8 – 10 Mandaten bewegen, bei insgesamt 80 Landeslisten von Parteien (für den Fall, dass neben CDU/CSU, SPD, Grünen, Die Linke und FDP keine weitere Partei die Fünf-Prozent-Hürde überwindet) verblieben pro Partei somit ein bis zwei Mandate. Dass diese Zahl schon nicht geeignet gewesen wäre, die 21 bei der Bundestagswahl 2009 für die CDU angefallenen Überhangmandate in signifikantem Ausmaß zu kompensieren, darf wohl als evident angenommen werden. Es drängt sich hier vielmehr der Eindruck auf, dass es sich bei dieser Vorschrift vor allem um ein Zugeständnis an die FDP handeln muss. Dies zum einen, da sie relativ gesehen von ein bis zwei Mandaten deutlich stärker profitieren wird als die CDU/CSU, welche diese Mandate voraussichtlich ohnehin durch Überhangmandate erringen dürfte und zum anderen um der Gefahr vorzubeugen, dass FDP-Stimmen in kleinen Bundesländern wie etwa Bremen zukünftig als „verlorene“ Stimmen angesehen werden angesichts der voraussichtlichen Unwahrscheinlichkeit, hier durch den Zweitstimmenanteil ein Mandat zu erringen.

Ferner sei lediglich als abschließender Kritikpunkt angeführt, dass das bereits zuvor komplizierte und teils nur schwer verständliche Bundeswahlgesetz – in welchem etwa § 7 erläuterte, wie § 6 genau zu lesen sei – insgesamt nun noch unverständlicher und das Sitzteilungsverfahren ebenfalls noch komplizierter geworden ist, was dem Gesetz sicherlich ebenfalls nicht zur Ehre ge-

reicht; dies zumal das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3.7. 2008 noch ausdrücklich anregte, das Regelwerk auf eine „neue, normenklare und verständliche Grundlage zu stellen“ (BVerfGE 121, 266 <144>).

#### 4. Fazit

Folgendes wird nach der vorgenommenen Analyse der Novelle des Bundeswahlgesetzes deutlich. Es drängt sich dem Beobachter wohl in der Tat die Meinung auf, dass bei der „Konstruktion“ der Neufassung des Bundeswahlgesetzes parteipolitische Interessen eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben mögen. Das wissenschaftliche Schrifttum ging nämlich praktisch durchgehend davon aus, dass sich der Gesetzgeber entweder (wenigstens sehr weitgehend) gegen Überhangmandate und somit für die Verrechnung dieser im Rahmen der Oberverteilung oder aber gegen die Verwertung der Stimmen auf Bundesebene und somit für die Abschaffung der Listenverbindung entscheiden müsse. Wie gezeigt wurde, gelang es den Vertretern der Koalition aber, bis zu einem gewissen Umfang sowohl die Überhangmandate, was insbesondere der CDU zugute kommen dürfte, als auch die Verwertung möglichst vieler Stimmen auf Bundesebene, was der FDP am Herzen gelegen haben dürfte, zu erhalten. Auch wenn ein solches Vorgehen rechtlich gesehen prinzipiell zulässig sein mag (wäre da nicht die offenbar fortbestehende Möglichkeit von inversen Erfolgswerten), stellt sich gleichwohl doch die Frage, ob es auch als eine legitime Verfahrensweise zu betrachten ist. Denn ein Wahlsystem, dessen Mechanismen wenigstens teilweise parteipolitischen Interessen geschuldet zu sein scheinen und welches v.a. deswegen nicht die Zustimmung der anderen Parteien im Bundestag erhalten hat, welches gleichzeitig aber (weiterhin) mit Mängeln behaftet

ist, ist jedenfalls sicherlich nicht der „große Wurf“, welcher angesichts von fast drei Jahren Bedenkzeit möglich gewesen wäre.

## Literatur

- Behnke, Joachim (2010): Überhangmandate und negatives Stimmgewicht: Zweimannwahlkreise und andere Lösungsvorschläge, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 41, Heft 2, S. 247-260.
- Behnke, Joachim (2011): Erwartete Überhangmandate aufgrund der aktuellen Umfragedaten im August 2011: Eine Simulation, wie unter [www.zeppelin-university.de/deutsch/lehrstuehle/politikwissenschaft/Ueberhangmandate.pdf](http://www.zeppelin-university.de/deutsch/lehrstuehle/politikwissenschaft/Ueberhangmandate.pdf) veröffentlicht; letzter Zugriff am 29.10.2011.
- Fehndrich, Martin (1999): Wahlmathematik. Paradoxien des Bundestags-Wahlsystems, in: Spektrum der Wissenschaft (Februar 1999), S. 70-73.
- Fehndrich, Martin (2011): Analyse des Wahlgesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen nach den Änderungen im September 2011, wie unter [www.wahlrecht.de/systemfehler/analyse-17-7069.html](http://www.wahlrecht.de/systemfehler/analyse-17-7069.html) veröffentlicht; letzter Zugriff am 29.10.2011.
- Horst, Patrick (2011): Die Reform des Wahlsystems und die bundesdeutsche Parteiendemokratie, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik 60, Heft 3, S. 313-326.
- Jesse, Eckhard (2003): Reformvorschläge zur Änderung des Wahlrechts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 52, S. 3-11.
- Meyer, Hans (1973): Wahlsystem und Verfassungsordnung. Bedeutung und Grenzen wahlsystematischer Gestaltung nach dem Grundgesetz, Frankfurt am Main.
- Meyer, Hans (1994): Der Überhang und anderes Unterhaltsame aus Anlaß der Bundestagswahl 1994, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 77, Heft 4, S. 312-362.
- Meyer, Hans (2009): Lösungsmöglichkeiten nach dem Wahlrechtsurteil des BVerfG vom 3. Juli 2008, in: Deutsches Verwaltungsblatt 124, Heft 2, S. 137-146.
- Nohlen, Dieter (2009): Wahlsysteme in Reformprozessen, in: Wahlsystemreform. Zeitschrift für Politikwissenschaft. Sonderband 2009, herausgegeben von Gerd Strohmeier, S. 45-80.
- Pappi, Franz Urban/Herrmann, Michael (2010): Überhangmandate ohne negatives Stimmgewicht: Machbarkeit, Wirkungen, Beurteilung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 41, Heft 2, S. 260-278.
- Pehle, Heinrich (1999): Ist das Wahlrecht in Bund und Ländern reformbedürftig? Eine Bilanz seiner Mängel und Ungeheimheiten nach 50 Jahren, in: Gegenwartskunde. Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung 48, Heft 2, S. 233-256.
- Pehle, Heinrich (2008): Die Bundestagswahlen von 2005 und 2009: Verfassungswidrig und doch gültig? – Die Novelle des Bundeswahlgesetzes und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum „negativen Stimmgewicht“, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik 57, Heft 4, S. 471-478.
- Schneider, Andreas: BWahlG: Analyse der Untersuchung des BMI, wie unter [www.wahlrecht.de/systemfehler/analyse-bmi-untersuchung.html](http://www.wahlrecht.de/systemfehler/analyse-bmi-untersuchung.html) veröffentlicht; letzter Zugriff am 29.10.2011.
- Strohmeier, Gerd (2009): Vergangene und zukünftige Reformen des deutschen Wahlsystems, in: Wahlsystemreform. Zeitschrift für Politikwissenschaft. Sonderband 2009, herausgegeben von Gerd Strohmeier, S. 11-44.